

§ 18 NÖ KHG 2016 Zwangsbefugnisse

NÖ KHG 2016 - NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2018

Die Rechte und Maßnahmen nach den §§ 16 und 17 Abs. 1 und 2 können durch die Mitglieder der Einsatzorganisationen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

In Kraft seit 02.09.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at